



## Politik-Wörterbuch A - Z

Nachfolgendes Glossar erklärt politische Begriffe, die einen Bezug zum Kanton Basel-Stadt und dem Grossen Rat haben.

### **Absolutes Mehr**

Das absolute Mehr ist erreicht, wenn eine Person bei einer Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gültig sind die Wahlzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden. Im Grossen Rat gilt bei Wahlen für den ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang entscheidet das [relative Mehr](#)

Siehe auch [Majorzwahlverfahren](#)

**Abstimmung** Siehe Referendum

### **Akkreditierung**

Zulassung von Medienvertretern. Akkreditierten Medien steht die Pressetribüne sowie ein mit Einrichtungen zur Verfolgung der Verhandlungen versehenes Pressezimmer zur Verfügung. Sie haben auch Zutritt zu den Vorzimmern des Ratsssaales und werden dokumentiert. Über Akkreditierungen entscheidet das [Ratsbüro](#).

### **Alterspräsident(in)**

Ältestes (anwesendes) Ratsmitglied. Diesem ist es vorbehalten, nach Neuwahlen an der [konstituierenden Sitzung](#) den Vorsitz zu führen, bis die Wahl des neuen Grossratspräsidiums erfolgt ist. Traditionell hält der Alterspräsident bzw. die Alterspräsidentin eine Rede.

### **Amtsgelübde**

Inpflichtnahme durch ein Gelöbnis. Mitglieder des Grossen Rates müssen, anders als in anderen Kantonsparlamenten und dem Bundesparlament, kein Amtsgelübde und keinen Eid ablegen.

### **Amtszeitbeschränkung**

Basel-Stadt kennt im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonsparlamenten eine Amtszeitbeschränkung. Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden (bis 2009: drei) angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

**Anfrage** Siehe Kleine Anfrage | Schriftliche Anfrage

### **Antrag**

Mit einem Antrag kann ein Ratsmitglied zu einem in Beratung stehenden Geschäft inhaltliche und formelle Änderungen vorschlagen.

Siehe auch: [Minderheitsantrag](#) | [Ordnungsantrag](#) | [Rückweisungsantrag](#)

### **Anzug**

Der Anzug ist der im [Grossen Rat](#) am häufigsten gewählte parlamentarische Vorstoss. In der Form eines Anzugs (der dem Postulat im Parlamentsrecht des Bundes sowie der meisten Kantone entspricht) kann jedes Ratsmitglied und jede ständige [Kommission](#) eine Änderung der [Verfassung](#), eines Gesetzes oder eines Beschlusses oder eine Massnahme der Verwaltung anregen. Erklärt der Grosse Rat den Anzug für erheblich, so wird er der Regierung, dem [Ratsbüro](#) oder einer Kommission überwiesen. Diese haben dann zwei Jahre Zeit, Bericht zu erstatten und allenfalls [Antrag](#) zu stellen. Ist der Grosse Rat mit dem Resultat unzu-

frieden, kann er den Anzug stehen lassen und erneut entscheiden, wer den Anzug weiterbehandeln soll. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.

Siehe auch [Planungsanzug](#)

**Aufsicht** Siehe Oberaufsicht

**Aufsichtskommissionen** Siehe Oberaufsichtskommissionen

### **Ausgabenbericht**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat neue Ausgaben in der Höhe von CHF 0.3 Mio. bis CHF 1,5 Mio. in Form eines Ausgabenberichts (über neue Ausgaben unter dem Wert von CHF 0,3 Mio. kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden). Gegen den Grossratsbeschluss zum Ausgabenbericht kann kein [Referendum](#) ergriffen werden. Vgl. [Ratschlag](#)

### **Ausländerstimmrecht**

Das Recht für Ausländerinnen und Ausländer, abzustimmen, zu wählen und sich selbst zur Wahl aufstellen zu lassen. Der Kanton Basel-Stadt kennt bis heute kein Ausländerstimmrecht; es wurde aber – zuletzt im Rahmen einer (vom Volk 2010 abgelehnten) [Volksinitiative](#) – schon mehrfach diskutiert.

Neu ermächtigt wurden mit der neuen Kantonsverfassung die beiden baselstädtischen Gemeinden Bettingen und Riehen, das Stimmrecht in Gemeindesachen auf die Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen. Eine kommunale Lösung in Basel selbst ist nicht möglich, da die Einwohnergemeinde der Stadt Basel keine eigenen Organe hat.

### **Ausserordentliche Sitzung**

Ein Viertel der Ratsmitglieder, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen zusammen können eine ausserordentliche Sitzung des Grossen Rates verlangen. Der Grosse Rat kann eine solche auch selbst beschliessen, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche informieren zu lassen.

Vgl. [Ordentliche Sitzung](#)

### **Begnadigung**

Der [Grosse Rat](#) kann in Einzelfällen den Vollzug rechtsgültiger Strafurteile aussetzen. Er kann rechtskräftig Verurteilte begnadigen, womit diesen eine Strafe ganz oder teilweise erlassen wird. Er tut dies auf Antrag der [Begnadigungskommission](#).

### **Begnadigungskommission**

Die Begnadigungskommission berät Begnadigungsgesuche vor. Erachtet sie ein Gesuch als zulässig, so holt sie vor der Antragstellung an den [Grossen Rat](#) eine Stellungnahme bei jenem Gericht ein, das die zu begnadigende Strafe ausgesprochen hat. Der Kommission steht es frei, zusätzlich Auskunftspersonen zu befragen, welche die gesuchstellende Person ihr angibt, und allenfalls die gesuchstellende Person selbst anzuhören.

Vgl. [Begnadigung](#)

### **Berichterstatter/in**

Die [Kommissionen](#) berichten dem [Grossen Rat](#) schriftlich oder mündlich über ihre Verhandlungen und Anträge. Sie bestimmen dazu einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, die über die Verhandlungen und [Anträge](#) der Kommissionen im Rat informieren.

**Beschlussfähigkeit**

Zu Beschlüssen und [Wahlen](#) des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche ([Begnadigung](#)) diejenige von wenigstens 80 Mitgliedern.

**Budget**

Das kantonale Budget (auch Voranschlag genannt) ist eine Auflistung der mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Basel-Stadt für ein Jahr. Der [Grosse Rat](#) beschliesst nach Prüfung durch seine [Finanzkommission](#) alljährlich im Dezember über das vom [Regierungsrat](#) bis spätestens am 1. Oktober vorzulegende Budget. Mittels der Instrumente [Budgetpostulat](#) und [Vorgezogenes Budgetpostulat](#) kann er auf die Ausgestaltung des aktuellen bzw. nächstfolgenden Budgets Einfluss nehmen.

Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Siehe auch [Nachtragskredit](#)

**Budgetpostulat**

Das Budgetpostulat ist ein [Antrag](#), der eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im [Budget](#) bezweckt. Es muss bis zum Schluss der Budgetsitzung im Dezember des [Grossen Rates](#) schriftlich eingereicht werden. In der darauffolgenden Januarsitzung beschliesst der Grosse Rat, ob er ein Budgetpostulat überweisen will. Tut er dies, dann hat der Regierungsrat so rechtzeitig über das Budgetpostulat zu berichten, dass es spätestens im April im Rat behandelt werden kann.

Vgl. [Vorgezogenes Budgetpostulat](#)

**Bundesstaat**

Zusammenschluss von [Teilstaaten](#), die nach aussen einen Gesamtstaat bilden. Die Schweiz ist ein Bundesstaat, ihre Teilstaaten sind die Kantone.

Siehe auch [Föderalismus](#)

**Büro** Siehe Ratsbüro

**Datenschutzbeauftragte/r**

Der Kanton Basel-Stadt hat seit dem 1. Juli 2005 einen Datenschutzbeauftragten, wie ihn die überwiegende Anzahl der anderen Kantone ebenfalls kennt.

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz in der Verwaltung unabhängig zu überwachen. Der Datenschutzbeauftragte wird vom Grossen Rat gewählt und ist diesem auch fachlich unterstellt.

Vgl. [Datenschutz-Aufsichtsstelle](#)

**Demokratie: Direkte, indirekte und halbdirekte**

Die Demokratie ist diejenige Staatsform, in der das Volk der alleinige Träger von Macht und Recht ist: Volksherrschaft; das Volk ist "souverän". Schon Jean-Jacques Rousseau („Du Contrat social“, 1762) hatte aber erkannt, dass ein Staat, in dem über alles direktdemokratisch abgestimmt wird, ein unrealistischer Wunschtraum ist. Vielmehr ist die Volksherrschaft in der modernen Staatstheorie repräsentativ (Behörden) und unmittelbar (Volksrechte) zu gleich.

Elementare Wesensmerkmale eines demokratischen Staates sind die Rechtsstaatlichkeit (alles staatliche Handeln muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen), die [Gewaltentrennung](#), freie Wahlen und Abstimmungen sowie das Bestehen eines Mehrparteiensystems.

Demokratische Entscheidungsprozesse dauern – anders als in totalitären Regimen – oft lange. Die Demokratie gilt deshalb auch als "Staatsform der Geduld".

Der erste Paragraf der neuen basel-städtischen [Verfassung](#) lautet: „Der Kanton Basel-Stadt ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.“

In indirekten (auch: parlamentarischen oder repräsentativen) Demokratien, wie sie die umliegenden Staaten der Schweiz kennen, kommen die demokratischen Mitwirkungsrechte des Volkes in erster Linie bei der Wahl der Parlamente zum Tragen. Danach obliegt es diesen, die Regierung zu bestimmen und Gesetze zu erlassen. In der direkten Demokratie der Schweiz besitzt das Volk mit der [Volksinitiative](#) und dem [Referendum](#) auch Instrumente direkter Einwirkung auf Sachentscheide. Dies auf allen drei Ebenen Gemeinde, Kanton, Bund. Auf Bundes- wie Kantonsebene besteht ein Nebeneinander von indirekter und direkter Demokratie. Dafür hat sich der Begriff halbdirekte Demokratie eingebürgert.

### **Detailberatung**

Beschliesst der [Grosse Rat Eintreten](#) auf einen vom [Regierungsrat](#) oder einer [Kommission](#) vorgeschlagenen Gesetzestext, so wird dieser im Detail beraten und beschlossen. Zu einzelnen Paragrafen können einzelne Mitglieder oder [Fraktionen](#) Änderungs- oder Streichungsanträge einreichen. Es folgt die Schlussabstimmung.

### **Disziplinarkommission**

Die Disziplinarkommission für die [Gerichte](#) und die Staatsanwaltschaft kann dem [Grossen Rat Antrag](#) auf Amtsenthebung eines Gerichtspräsidenten, Statthalters, Richters oder Ersatzrichters oder eines (vom Grossen Rat gewählten) Staatsanwaltes stellen. Die Kommission holt dazu vorgängig die Stellungnahme des Appellationsgerichts bzw. der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ein.

Die Disziplinarkommission kann vom [Ratsbüro](#) auch damit beauftragt werden, eine Verletzung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung im Umfeld des Grossen Rates abzuklären.

### **Dringlichkeit / Dringliche Gesetze und Beschlüsse**

Bei dringlichen Vorkommnissen kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, dass ein [Gesetz](#) oder ein Beschluss sofort in Kraft gesetzt wird. Auch gegen dringliche Gesetze oder Beschlüsse kann aber das [Referendum](#) ergriffen werden.

Siehe auch: (dringlicher) [Nachtragskredit](#)

### **Eintreten(sdebatte)**

Liegt dem Parlament eine Gesetzesvorlage der Regierung oder einer [Kommission](#) vor, so diskutiert es zuerst, ob es überhaupt auf diese eintreten, d.h. sie behandeln will. Beschliesst es Nichteintreten, was relativ selten vorkommt, so signalisiert es, dass es eine Vorlage für überflüssig hält. Das Geschäft ist dann erledigt. Wird Eintreten beschlossen, so folgt die [Detailberatung](#) und die Schlussabstimmung.

### **Eurodistrict**

Am 26. Januar 2007 erfolgte in Saint-Louis die Gründung des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB). Der Eurodistrict bildet das Dach für die grenzüberschreitende Kooperation in der rund 800'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden Agglomeration Basel, unter dem sich die kommunalen und regionalen Exekutiv- und Parlamentsvertreter organisieren. Ziel ist es, Entscheidungsprozesse und die Finanzierung von trinationalen Projekten zu erleichtern sowie die Kooperationsbereiche auszuweiten. In einem ersten Schritt verfügt der TEB noch über keine grösseren Kompetenzen oder Finanzen (Budget: ca. EUR 300'000).

Der TEB ist ein Verein nach französischem Recht mit drei Organen: Der Mitgliederversammlung (insbesondere Gemeinden), dem Vorstand (24 Mitglieder, 8 pro Land) und dem [Districtsrat](#). Geografisch umfasst der TEB den Kanton Basel-Stadt, Teile der Kantone Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau (CH), den Landkreis Lörrach sowie die drei südsässli-

schen Gemeindeverbände Communauté de Communes des Trois Frontières, Communauté de Communes du Pays du Sierentz und Porte du Sundgau (F).

### **Exekutive**

Ausführende, regierende Staatsgewalt: [Gewaltentrennung](#). Im Kanton Basel-Stadt ist dies der [Regierungsrat](#).

### **Finanzkommission**

Die Finanzkommission (FKom) ist eine der zwei [Oberaufsichtskommissionen](#) des [Grossen Rates](#). Sie berät und prüft auf der Grundlage von Planungsberichten, [Budget](#), [Verwaltungsbericht](#) und [Staatsrechnung](#) jährlich das Budget, die Staatsrechnung sowie wichtige Finanzgeschäfte. Sie kann im Ratsplenum eigene [Anträge](#) stellen.

Die FKom erstattet auch Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget sowie zu Überschreitungen des Budgets und der Kredite. Ferner überwacht sie das Finanz- und Investitionswesen und genehmigt dringliche Ausgaben des [Regierungsrates](#) oder des [Ratsbüros](#).

### **Finanzkontrolle**

Die [Finanzkontrolle](#) gewährleistet die unabhängige Aufsicht über die Haushaltsführung des Kantons. Sie unterstützt den [Grossen Rat](#) bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege.

Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem [Ratsbüro](#) zugeordnet. Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig. Niemand ist befugt, ihr Kontrollen zu untersagen.

### **Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen des Kantons besteht aus Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (z.B. Wertschriften, Wohnungen). Die Zuständigkeit für den Kauf und Verkauf liegt beim Regierungsrat, der Grosse Rat hat kein Mitspracherecht.

Vgl. [Verwaltungsvermögen](#)

### **Föderalismus**

Der Begriff Föderalismus stammt vom lateinischen Wort foedus (=Bund). Er bezeichnet eine politische Ordnung, nach welcher in einem [Bundesstaat](#) die Hoheitsrechte und Aufgaben zwischen Zentralstaat und Glied-/[Teilstaaten](#) aufgeteilt sind. Dabei wird letzteren weitgehende Selbstständigkeit zugestanden. (Beispiele: Schweiz, Deutschland, USA, Indien). Den Gegenpol bildet der Zentralstaat. (Beispiel: Frankreich).

Der Föderalismus will heterogene Einheiten als staatliche Einheiten zusammenfügen, diese aber gleichzeitig in ihrer politischen und kulturellen Verschiedenheit anerkennen. Machtkonzentration wird vermieden. Idealerweise gilt das Subsidiaritätsprinzip, wonach die zentrale Ebene nur jene Aufgaben wahrnimmt, welche die Möglichkeiten der gliedstaatlichen Ebenen (z.B. Schweizer Kantone, Deutsche Länder) übersteigen. Das selbe Prinzip gilt für das Verhältnis Kanton – Gemeinden.

Zur Föderalstruktur gehört oft eine bestimmte Art der politischen Kultur. Der konsens- und kompromissorientierte Stil dominiert. Im Schweizer Föderalsystem drückt sich dieser u.a. im [Proporzwahlssystem](#) aus. Zwischen den einzelnen Gliedstaaten wird der Solidaritätsgedanke in Form eines Ausgleichs zwischen finanzstarken und -schwachen Gliedstaaten gelebt.

Nimmt der Zentralstaat – wie in der Schweiz der Bund - in manchen Bereichen seiner Kompetenzen nur die Rechtsetzung in Anspruch, betraut aber die Teilstaaten (Kantone) mit dem Rechtsvollzug, so spricht man von Vollzugsföderalismus. Die Kantone erhalten somit Spielraum bei der Aufgabenerfüllung.

### **Fraktion**

Alle Grossratsmitglieder der gleichen Partei bilden eine [Fraktion](#), sofern die [Partei](#) mindestens fünf Ratssitze innehat. Es können sich auch zwei oder mehr Parteien zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschliessen; dies lohnt sich insbesondere für "Einzelmasken" und kleinere Parteien.

Fraktionen haben das Recht, in jede vorberatende [Kommission](#) je nach Fraktionsstärke Mitglieder zu delegieren. Zudem erhalten Fraktionen seit 2005 einen bescheidenen [Fraktionsbeitrag](#).

Die Fraktionssitzungen stellen eine wichtige Station bei der politischen Meinungsbildung dar: In einer Fraktion können besondere, in den Kommissionen erarbeitete Kenntnisse weitergegeben werden, was den Entscheidungsprozess vereinfacht.

### **Fraktionsbeitrag**

Seit 2005 erhalten [Fraktionen](#) des [Grossen Rates](#) eine bescheidene finanzielle Unterstützung. Der Grundbetrag pro Fraktion und Jahr beträgt Fr. 2000.-, der Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr Fr. 300.-

### **Fraktionssprecher/in**

Die [Fraktionen](#) geben dem Rat in der Regel ihren Standpunkt bekannt und stellen auch [Anträge](#). Sie bestimmen dazu einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, die im Rat informieren.

### **Fünf-Prozent-Klausel**

Basel-Stadt-spezifisches Quorum, das seit 1996 gilt und für kleine [Parteien](#) und Gruppierungen eine ungeliebte Wahlhürde darstellt.

Die an den Wahlen teilnehmenden Parteien oder Gruppierungen müssen pro Wahlliste in mindestens einem (Proporz-) [Wahlkreis](#) einen Wählerstimmenanteil von fünf Prozent erreichen, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Vgl. [Proporzwahlverfahren](#)

### **Gerichte**

Den Gerichten obliegt die Rechtsprechung. Sie sind als [Judikative](#) neben [Legislative](#) und [Exekutive](#) die dritte Staatsgewalt ([Gewaltentrennung](#)).

Im Kanton Basel-Stadt ist das Appellationsgericht die oberste kantonale Gerichtsbehörde. Erstinstanzliche Gerichte sind das Zivilgericht, das Strafgericht und das Sozialversicherungsgericht. Dem Grossen Rat obliegt die [Oberaufsicht](#) über die Justiz. Zudem wählt er wichtige Justizvertreter: Die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts.

### **Geschäftsordnungsgesetz**

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist das Parlamentsgesetz des Kantons Basel-Stadt. Das GO und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind neben der [Kantonsverfassung](#) die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Grossen Rates. Sie regeln dessen Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise sowie dessen Befugnisse und Pflichten.

### **Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine der zwei [Oberaufsichtskommissionen](#) des [Grossen Rates](#). Die GPK durchleuchtet auf der Grundlage des [Verwaltungsberichts](#) der Regierung, des Berichts des Appellationsgerichts und des Berichts der [Ombudsstelle](#) alljährlich diverse Bereiche der Staatsverwaltung. Die GPK hat das Recht zur Akteneinsicht, wenn nicht erhebliche private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Siehe auch [Interparlamentarische Kommissionen](#)

## Gesetz

Gesetze sind Rechtsnormen, die stets einen Verfassungsartikel ([Verfassung](#)) als Grundlage haben. Sie richten sich an alle, sind also nicht auf einzelne Personen abgestellt und regeln nicht unmittelbar einen Einzelfall.

Der Grosse Rat als Legislative erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Gesetzesform. Neue Gesetze oder Gesetzesänderungen unterliegen im Kanton Basel-Stadt – im Gegensatz zu einzelnen anderen Kantonen – nur dem fakultativen [Referendum](#).

## Gesetzessammlung

Die [Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt](#) enthält alle allgemeinverbindlichen Erlasse und Verträge, die an einem bestimmten Stichtag gültig sind.

## Gewaltentrennung

Grundsatz, wonach die rechtsetzende ([Legislative](#)), die vollziehende ([Exekutive](#)) und die richterliche ([Judikative](#)) Staatsgewalt in den Händen verschiedener, voneinander unabhängiger Behörden liegen sollen. Bezweckt wird damit in erster Linie die Vermeidung einer Machtballung und einer daraus drohenden Willkür.

Die Trennung der Gewalten bildet ein elementares Wesensmerkmal der [Demokratie](#). Ihr Ursprung liegt in der Zeit der Aufklärung und der Französischen Revolution. In der Praxis besteht ein komplexes System sich überschneidender Funktionen und gegenseitiger Kontrollmittel. Deshalb spricht man heute immer öfter von Gewaltkontrolle oder Gewaltenthemmung.

Aufgrund der Gewaltentrennung gibt es bei der Wählbarkeit in den Grossen Rat gewichtige Einschränkungen. Nicht wählbar sind im Kanton Basel-Stadt die Regierungsräte, die Staatschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte, Staatsanwälte und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre. Zudem gilt für die Wahl in den Grossen Rat eine [Amtszeitbeschränkung](#).

## Grosser Rat

Der Grosse Rat ist das Parlament des Kantons Basel-Stadt: [Legislative](#). Der Grosse Rat besteht aus 100 Mitgliedern, die alle vier Jahre vom Volk gewählt werden. Der Grosse Rat tagt in der Regel zweimal pro Monat im Basler Rathaus in öffentlicher Sitzung. Er ist gleichzeitig staatliches (kantoniales) und kommunales Parlament; die Stadtgemeinde Basel verfügt seit 1875 über keine eigenen Behörden mehr.

Die Aufgaben des Grossen Rates umfassen in erster Linie die [Gesetzgebung](#), die [Oberaufsicht](#) über Verwaltung, [Regierung](#) und [Justiz](#) sowie die Beschlussfassung über Steuern, Abgaben und Kredite, das kantonale [Budget](#) und die [Staatsrechnung](#).

## Grossratspräsident/in

Der Präsident bzw. die Präsidentin des [Grossen Rates](#) wird vom Plenum gewählt, leitet für die Dauer eines Amtsjahres die Ratssitzungen und vertritt das Parlament nach aussen. Der Präsident bzw. die Präsidentin gilt jeweils als der „höchste Basler“ bzw. die „höchste Baslerin“. Der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin leitet die Ratssitzungen wie auch das [Ratsbüro](#) und vertritt den Grossen Rat nach innen und aussen.

## Immunität

(Parlamentarische Immunität) Mitglieder des [Grossen Rates](#) sind während ihrer Amtszeit "immun" gegen Strafverfolgungen oder Zivilklagen wegen Äusserungen im Ratssaal oder in Sitzungen. Damit soll die freie Meinungsäusserung im Parlament sichergestellt werden. Wird die Immunität offensichtlich missbraucht, so kann der Grosse Rat die Immunität mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben

**Initiative** Siehe Volksinitiative | Standesinitiative

### Interessenbindungen

Grossratsmitglieder sind verpflichtet, beim Eintritt in den Rat unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offenzulegen. Das Register wird jährlich neu publiziert.

### Interparlamentarische Kommissionen

Interparlamentarische Kommissionen (mehrheitlich Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen genannt) prüfen die Ziele eines [Staatsvertrags](#) und deren Verwirklichung sowie insbesondere Finanzplanung, Berichterstattung zum Leistungsauftrag bzw. Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Institution. Zudem können sie Empfehlungen abgeben und allenfalls Änderungen des Staatsvertrags beantragen. Interparlamentarische Kommissionen haben jederzeit ein Akteneinsichtsrecht und das Recht, Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Institution einzuholen.

IGPK-Mitglieder werden für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperioden gewählt.

### Interpellation

Mittels einer Interpellation hat jedes Ratsmitglied das Recht, vom [Regierungsrat](#) Auskunft zu verlangen über die Verwaltung oder Angelegenheiten, welche die Interessen des Kantons berühren. Die Auskunft soll in der gleichen oder nächsten Sitzung erfolgen.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann jedes Ratsmitglied bis eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn eine dringliche Interpellation einreichen. Sofern diese im Rat ein Zweidrittelmehr findet, muss sie der Regierungsrat in der gleichen Sitzung mündlich beantworten.

### Judikative

Rechtssprechende, richterliche Staatsgewalt: Siehe [Gewaltentrennung](#) | [Gerichte](#)

### Jugendparlament

Der Kanton Basel-Stadt kannte ab 1995 ein Jugendparlament, das [Antragsrecht](#) beim [Grossen Rat](#) hatte. Ende 2003 musste es aufgelöst werden. Seit Anfang 2005 gibt es den 13-köpfigen "jungen rat", der Jugendlichen ebenfalls politischen Einfluss ermöglichen soll. Der "junge rat" ist aber eine regierungsrätliche Kommission.

### Kantonsblatt

Das Kantonsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des Kantons Basel-Stadt. Es erscheint zweimal wöchentlich. Um Wirksamkeit zu erlangen, müssen alle Erlasse des [Regierungsrates](#) und des [Grossen Rates](#) im Kantonsblatt publiziert werden. Ab Publikation beginnt bei referendumsfähigen Beschlüssen des Grossen Rates die 42-tägige Frist für das [Referendum](#) zu laufen.

**Kantonsverfassung** Siehe Verfassung

### Kleine Anfrage

Die Kleine Anfrage wurde von der [Schriftlichen Anfrage](#) abgelöst.

### Kommission

Kommissionen sind Ausschüsse des [Grossen Rates](#) zur Vorbehandlung von Ratsgeschäften. Nach Behandlung eines Geschäfts erstatten sie dem Rat mündlich oder schriftlich Bericht und stellen [Antrag](#).

Der Grosse Rat kennt 13 ständige Kommissionen, die ausschliesslich mit Grossratsmitgliedern besetzt sind: Sieben [Sachkommissionen](#), zwei [Oberaufsichtskommissionen](#) sowie vier weitere ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben: Die [Petitionskommission](#), die [Disziplinarkommission](#), die [Wahlvorbereitungskommission](#) und die [Begnadigungskommission](#).

### **Konkordanzdemokratie**

Als Konkordanzdemokratie wird ein Typus der Volksherrschaft bezeichnet, der darauf abzielt, eine möglichst große Zahl von Akteuren (Parteien, Verbände, Minderheiten, gesellschaftliche Gruppen) in den politischen Prozess einzubeziehen und Entscheidungen durch Herbeiführung eines Konsenses zu treffen.

Das Gegenmodell zur Konkordanzdemokratie wird als Konkurrenzdemokratie oder Mehrheitsdemokratie bezeichnet. Dieses System kennen etwa Deutschland, Frankreich, England oder Italien.

Basel-Stadt kennt, wie allen anderen Kantonen und auch der Bund, eine Konkordanzregierung, in der die grossen Parteien die Verantwortung gemeinsam tragen – davon ausgenommen ist in Basel allerdings bisher die SVP. Auch ist der Grosse Rat nicht zweigeteilt in eine politische Mehrheit, die im Interesse des Machterhalts den politischen Kurs der Regierung unter allen Umständen stützt, und eine Minderheit, die systematisch Opposition betreibt.

Die Konkordanzdemokratie ist weitgehend eine Konsequenz der [direkten Demokratie](#). Mit dem Referendum können referendumsfähige Kräfte die Regierungspolitik blockieren. Deshalb sind Regierung und Parlament bemüht, möglichst solide Mehrheiten für ihre Beschlüsse zu erhalten.

### **Konstituierende Sitzung**

An der konstituierenden Sitzung organisiert sich das Parlament alle vier Jahre für die Parlamentsarbeit der kommenden [Legislaturperiode](#): Wahl des [Grossratspräsidiums](#), des [Ratsbüros](#), der [Sach-](#) und [Oberaufsichtskommissionen](#) sowie weiterer Kommissionen. Eröffnet wird die konstituierende Sitzung vom jüngsten und ältesten Ratsmitglied gemeinsam (bis 2009 nur ältestes Ratsmitglied). Die konstituierende Sitzung des aktuellen Grossen Rates fand am 4. Februar 2009 statt.

### **Kumulieren**

Mehrfachnennung eines Namens auf einer [Wahlliste](#). Im Kanton Basel-Stadt darf der Name eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin maximal dreimal aufgeführt werden. Bei der Wahl des Nationalrats und der meisten anderen Kantonsparlamente können Namen nur zweimal aufgeführt werden.

### **Legislative**

Rechtsetzende, gesetzgebende Behörde: [Gewaltentrennung](#). Im Kanton Basel-Stadt ist dies der [Grosse Rat](#).

### **Legislaturperiode**

Die Legislaturperiode des [Grossen Rates](#) beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar nach der [Wahl](#).

### **Lesung (1. und 2.)**

Im Kanton Basel-Stadt kann, wie in allen Schweizer Kantonen (aber im Unterschied zum Bundesparlament, welches dafür mit National- und Ständerat zwei Kammern hat) jedes [Gesetz](#) zweimal beraten werden. Die zweite Lesung ist dabei oft stärker von Kompromissen geprägt als die erste. Allerdings ist die Durchführung einer zweiten Lesung eher die Ausnahme.

Vorgeschrieben ist eine zweite Lesung für partnerschaftliche Geschäfte. Sie entfällt nur, wenn sich zwischen Grosse Rat und Landrat (Basel-Landschaft) keine Differenzen ergeben.

### Liste

Bereinigter Wahlvorschlag einer Partei pro [Wahlkreis](#). Eine Liste enthält so viele Linien, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind. Nur jene Kandidatinnen und Kandidaten sind wählbar, die auf einer Liste stehen.

Vgl. auch [Proporzwahlverfahren](#) und [Listenverbindung](#)

### Listenverbindung

Strategische Parteienallianz bei [Wahlen](#). Zwei oder mehrere [Listen](#) können innerhalb eines [Wahlkreises](#) untereinander verbunden werden. Listenverbindungen werden bei der Mandatzuteilung wie eine einzige [Partei](#) behandelt und verbessern damit die Chance auf die Zuteilung von Restmandaten. Gewonnene Restmandate einer Listenverbindung werden in einer internen Verteilung nach den Proporzregeln auf die einzelnen Parteien verteilt.

Vgl. auch [Proporzwahlverfahren](#), [Unterlistenverbindung](#) und [Fünf-Prozent-Klausel](#)

### Majorzwahlverfahren

Bei Majorzwahlen spricht man von Persönlichkeitswahlen, da Kandidaten als Einzelpersonen antreten. Im Kanton Basel-Stadt wird der [Regierungsrat](#) (im Gegensatz zum [Grossen Rat](#), der im [Proporzsystem](#) gewählt wird) im Majorzwahlverfahren gewählt. Gewählt ist, wer eine Mehrheit der Stimmen erhält. Ist das [absolute Mehr](#) erforderlich (wie in BS im ersten Wahlgang), so braucht es zu einer Wahl die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine. Dies schafft manchmal kein Kandidat, oft schaffen es einige wenige Kandidaten. Ist das [relative Mehr](#) erforderlich (wie in BS im zweiten Wahlgang), so ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei drei und mehr Kandidierenden können dies weniger als 50 Prozent sein.

### Milizparlament

In einem Milizparlament sind die meisten Gewählten keine Berufspolitiker, sondern sie üben ihr Amt als Nebenberuf aus. Der [Grosse Rat](#) ist – wie alle Parlamente der Schweiz, auch jenes auf Bundesebene – ein Milizparlament.

### Minderheitsantrag

Ein Minderheitsantrag ist ein Antrag, den die Kommissionsmehrheit abgelehnt hat, der aber zusammen mit dem Kommissionsantrag als [Antrag](#) der Kommissionsminderheit eingereicht wird.

Vgl. auch [Kommissionen](#)

### Minderheitsbericht

Ist in einer [Kommission](#) eine Minderheit von mindestens drei Mitgliedern mit einem verabschiedeten Bericht zu einem Geschäft nicht einverstanden, so kann sie einen eigenen Bericht verabschieden, der einen [Minderheitsantrag](#) enthält. Dem Grossen Rat wird in diesem Fall ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht zu einem Geschäft vorgelegt.

### Mitbericht

Die [Sachkommissionen](#) des [Grossen Rates](#) können zuhanden der [Oberaufsichtskommissionen](#) Mitberichte zu [Verwaltungsbericht](#), [Staatsrechnung](#) oder [Budget](#) schreiben und damit Stellung nehmen zu jenen Bereichen, welche die Sachkommission speziell tangieren. Auch bei sonstigen Geschäften, die mehr als eine Sachkommission betreffen, kann jene Sachkommission, der das Geschäft nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht verfassen.

### Motion

Die Motion ist der verpflichtendste parlamentarische Vorstoss (eingeführt 1991) im [Grossen Rat](#). Mit ihr kann ein Ratsmitglied oder eine ständige [Kommission](#) den [Regierungsrat](#) verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der [Verfassung](#) oder zur Änderung

eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen [Gesetzes](#) oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

Motionen werden in einem zweistufigen Verfahren beschlossen: die Motion kann dem Regierungsrat erst überwiesen werden, nachdem dieser - innert drei Monaten - schriftlich Stellung bezogen hat. Motionen, die keine Frist enthalten, sind spätestens innert vier Jahren zu erfüllen. Motionen können auch als (weniger verpflichtenden) [Anzug](#) überwiesen werden.

### **Nachtragskredit**

In der Form eines (ordentlichen) Nachtragskredits beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die nachträgliche Aufnahme einer Ausgabe ins [Budget](#), für welche ins ursprünglich bewilligte Budget kein oder kein ausreichender Betrag gestellt wurde. Der Regierungsrat stellt Antrag ungeachtet der Höhe der Ausgabe. Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag der [Finanzkommission](#).

Einen dringlichen Nachtragskredit beantragt der Regierungsrat dann, wenn die Zeit für einen ordentlichen Nachtragskredit zu knapp ist. Einen dringlichen Nachtragskredit bewilligt nur die Finanzkommission; der Grosse Rat wird lediglich in Kenntnis gesetzt.

**Nettoaufwand** Siehe Ordentlicher Nettoaufwand

### **Oberaufsicht**

Zu den wesentlichen Aufgaben eines Kantonsparlaments – auch des [Grossen Rates](#) - gehört die Aufsicht über die gesamte Staatsverwaltung. [Regierungsrat](#), [Gerichte](#), [Ombudsstelle](#) und die selbstständigen Verwaltungsbetriebe haben dem Grossen Rat jährlich Rechenschaftsberichte zu unterbreiten, die dieser genehmigen muss. Die Oberaufsicht besteht in der Kontrolle, ob die Verwaltung und die Justiz ordnungsgemäss arbeiten und ihren Verpflichtungen nachkommen. Massgeblich ausgeübt wird die Oberaufsicht durch die [Oberaufsichtskommissionen](#).

### **Oberaufsichtskommission**

Der Grosse Rat verfügt mit der [Geschäftsprüfungskommission](#) und der [Finanzkommission](#) über zwei Oberaufsichtskommissionen. Sie durchleuchten die gesamte Staatsverwaltung bzw. [Budget](#), [Staatsrechnung](#) sowie wichtige Finanzgeschäfte und erstatten dem [Grossen Rat](#) jährlich umfangreichen Bericht.

### **Oberrheinrat**

Der Oberrheinrat (gegründet 1998) besteht aus 71 Volksvertretern der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, der Region Elsass und der Nordwestschweiz. Er versteht sich als politischer Beirat, der die exekutiv- und verwaltungsgeprägte Oberrheinkonferenz ergänzt.

Der Oberrheinrat diskutiert grenzüberschreitende Fragen und Probleme und verabschiedet Resolutionen. Basel-Stadt delegiert drei Parlamentsmitglieder (ein viertes Mitglied ist Ersatz) aus der Regiokommission in den Oberrheinrat.

### **Ombudsstelle**

Die kantonale [Ombudsstelle](#) (in anderen Kantonen auch Ombudsperson, Beauftragter in Beschwerdesachen oder Volksanwalt genannt) nimmt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Behörden und Amtsstellen entgegen. Sie zielt darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte des Einzelnen zu verbessern und vermittelt in Konflikten zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung. Die Ombudsstelle wurde 1988 eingeführt. Die Ombudsperson wird vom [Grossen Rat](#) jeweils für sechs Jahre gewählt und legt diesem Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Gegenwärtig gibt es in Basel zwei Ombudsleute, die sich ihre Aufgaben teilen.

**Ordentlicher Nettoaufwand**

Der Ordentliche Nettoaufwand (ONA) ist eine der wichtigsten Steuerungsgrößen der Finanzen im Kanton Basel-Stadt. Er entspricht dem departementsspezifischen Aufwand (ohne Abschreibungen auf Investitionen grösser als CHF 300'000.-) abzüglich departementsspezifischem Ertrag. Positionen aus dem Allgemeinen Nettoertrag (v.a. Steuererträge, Passivzinsen, Aufwand und Ertrag des Finanzvermögens und Anteile an nicht zweckgebundenen Bundeseinnahmen) sind im ONA nicht enthalten.

**Ordentliche Sitzung**

Der Grosse Rat tagt jährlich neun Mal in ordentlicher, d.h. regulärer Sitzung. Die ordentlichen Sitzungen finden monatlich von Januar bis Juni sowie September bis November statt, in der Regel am 2. und 3. Mittwoch, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00.

Vgl. [ausserordentliche Sitzung](#)

**Ordnungsantrag**

Ordnungsanträge können sich auf Themen beziehen, die das Verfahren oder die Ordnung im Ratsaal betreffen (zum Beispiel Abbruch der Beratungen, Pause, Änderung der [Tagesordnung](#), Rückkommen auf einen bestimmten Artikel eines Geschäfts). Ordnungsanträge können die Mitglieder des [Grossen Rates](#) jederzeit einreichen. Wenn nötig behandelt der Rat Ordnungsanträge sofort.

**Panaschieren**

Auf einer [Wahlliste](#) können gestrichene Namen durch Namen von anderen Parteilisten ersetzt werden.

**Parlament** Siehe Grosser Rat | Legislative

**Parlamentarische Erklärung**

Die [Fraktionen](#) oder die [Kommissionen](#) können dem [Grossen Rat](#) beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.

**Parlamentarische Untersuchungskommission**

Der [Grosse Rat](#) kann für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite seit 1992 eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Diese kann Auskünfte von [Regierungsräten](#), Verwaltung und [Gerichten](#) einholen, Sachverständige herbeiziehen sowie die Herausgabe von Akten verlangen. Die Einsetzung einer PUK ist das schärfste Kontrollinstrument eines Parlaments. Im Kanton Basel-Stadt gab es erst einmal eine PUK (2003, zur Pensionskasse des Staatspersonals).

**Parlamentsdienst**

Der Parlamentsdienst unterstützt den [Grossen Rat](#) und seine [Kommissionen](#) administrativ, organisatorisch und juristisch. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Protokollführung, die Führung eines Dokumentations- und Informatikdienstes sowie die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Parlamentsdienst ist dem [Ratsbüro](#) direkt unterstellt und damit unabhängig von der Regierung und ihren Stabsstellen. Der Leiter des Parlamentsdienstes wird vom Grossen Rat auf Vorschlag des Büros gewählt.

**Partei**

Parteien sind politische Gesinnungsgruppen mit verschiedenen Weltanschauungen – also mit bestimmten Auffassungen von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft etc. Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- Die Formulierung politischer Forderungen und Programme
- Die Meinungsbildung bei den Bürgerinnen und Bürgern und deren Mobilisierung bei politischen Entscheiden (Wahlen, Volksabstimmungen, [Initiativen](#), [Referenden](#))
- Die Rekrutierung und Schulung des Personals für öffentliche Ämter

Die Parteien sind damit wichtiges Bindeglied zwischen dem Volk und staatlichen Einrichtungen. Ohne funktionierende Parteien ist eine [Demokratie](#) nicht denkbar. Parteien können gemeinsam eine [Fraktion](#) bilden.

### **Persönliche Erklärung**

Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen sich selbst oder gegen seine [Fraktion](#) eine kurze persönliche Erklärung abzugeben.

### **Petition**

Die Petition ist ein Volksrecht, das allerdings weniger weit geht als eine [Volksinitiative](#). Unabhängig vom Stimmrecht haben Personen (auch Ausländer oder Kinder) das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an jede Behörde, also auch an den [Grossen Rat](#), zu richten. Eine Mindestzahl für Unterschriften besteht nicht. Die Petentinnen und Petenten haben Anspruch auf Beantwortung, in der Regel innert 18 Monaten. In der Regel wird eine Petition von der [Petitionskommission](#) behandelt. Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein.

### **Petitionskommission**

Die Petitionskommission prüft [Petitionen](#), berichtet dem [Grossen Rat](#) darüber und stellt ihm [Antrag](#).

### **Planungsanzug**

In Form des Planungsanzugs kann der [Grosse Rat](#), auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem [Regierungsrat](#) eine Änderung in der regierungsrätlichen Planung beantragen. Bis 2008 bezog sich der Planungsanzug auf den [Politikplan](#). Seit 2009 legt der Regierungsrat seine langfristigen Ziele im alle vier Jahre erscheinenden [Legislativplan](#) dar, die kurz- und mittelfristigen Ziele im jährlichen Bericht zum Budget. Der Planungsanzug bezieht sich nur noch auf letzteren. Beantragt werden kann eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld.

Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung (Dezember), ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur Sitzung vor den Sommerferien überwiesen werden soll. Aufgrund der Stellungnahme entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Spätestens innert zwei Jahren hat der Regierungsrat in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es den Planungsanzug seit 2005.

### **Planungsauftrag**

Das parlamentarische Instrument Planungsauftrag wurde per 1. Juli 2005 aufgehoben und in die beiden (neuen) Instrumente [Planungsanzug](#) und [Vorgezogenes Budgetpostulat](#) aufgeteilt.

### **Politik**

Das Wort, von griechisch polis (= Stadtstaat) abgeleitet, bedeutet Staatskunst, das Handeln des Staates und Handeln in staatlichen Dingen. Im weiteren Sinn bezeichnet das Wort die Teilnahme an der Regelung menschlicher Gemeinschaften und Werte überhaupt.

### Politikplan

Der Politikplan ist 2009 durch den auf vier Jahre ausgelegten [Legislaturplan](#) abgelöst worden.

Der Politikplan erschien jährlich und enthielt eine umfassende mittelfristige Planung des Regierungsrates. Der [Grosse Rat](#) konnte die Schwerpunkte beschliessen, was auch Abänderungsanträge in der Form eines [Planungsanzugs](#) ermöglicht hat.

### Proporzwahlverfahren

Verhältniswahlrecht. Beim Proporzwahlssystem (in Basel-Stadt 1905 eingeführt) werden die Mandate proportional, d.h. im Verhältnis zum Stimmenanteil der [Parteien](#) verteilt. Der Proporzeffekt ist umso genauer, je grösser die Zahl der im [Wahlkreis](#) zu vergebenen Mandate ist. Dies gewährleistet im Gegensatz zum [Majorzwahlverfahren](#), dass auch kleinere Parteien im [Grossen Rat](#) vertreten sein können. Allerdings besteht im Kanton Basel-Stadt seit 1996 eine [Fünf-Prozent-Klausel](#). Gewählt sind jene, die innerhalb der Liste ihres Wahlkreises am meisten Stimmen haben.

### Protokoll

Über die Verhandlungen des [Grossen Rates](#) wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Protokolle von [Kommissionen](#) sind dagegen vertraulich.

### Ratsbüro

Das Büro des [Grossen Rates](#) ist die Geschäftsleitung des Parlamentes; ihm ist auch der [Parlamentdienst](#) unterstellt. Das Ratsbüro wird für die Dauer einer [Legislatur](#) gewählt und besteht aus dem jeweiligen Präsidenten und dem Statthalter des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern. Vertreten sind in der Regel die sieben grössten [Fraktionen](#). Das Ratsbüro hat organisatorische Befugnisse und kann dem Grossen Rat Anträge zum Parlamentsbetrieb stellen.

### Ratschlag

Der [Regierungsrat](#) überweist Gesetzesentwürfe mittels eines Ratschlages an den [Grossen Rat](#). Der Ratschlag enthält nebst dem [Gesetzesentwurf](#) Ausführungen zu dessen Entstehung, zu den Ergebnissen eines allfälligen [Vernehmlassungsverfahrens](#) sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. (Auf Bundesebene und in anderen Kantonen wird ein Ratschlag Botschaft oder Vorlage genannt).

Auch neue Ausgaben, die CHF 1,5 Mio. übersteigen, muss die Regierung dem Grossen Rat mittels eines Ratschlages vorlegen. Der entsprechende Grossratsbeschluss untersteht dem fakultativen [Referendum](#).

Vgl. [Ausgabenbericht](#)

### Referendum

Verfassungsänderungen, neue [Gesetze](#) oder Gesetzesrevisionen sowie Finanzvorhaben über einer bestimmten Limite müssen dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, je nach Kanton obligatorisch (eine Volksabstimmung ist zwingend) oder fakultativ (nur wenn eine solche vom Volk mit einer bestimmten Unterschriftenzahl verlangt wird).

Im Kanton Basel-Stadt unterliegen alle Veränderungen der [Verfassung](#) sowie zustande gekommene, gültige [Volksinitiativen](#) sowie Vorlagen, die der Grosse Rat aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt sowie Änderungen des Kantonsgebiets dem obligatorischen Referendum. Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten durch Beschluss weitere Vorlagen zur Abstimmung unterbreiten.

[Gesetze](#) und Gesetzesänderungen müssen den Stimmberechtigten vorgelegt werden, wenn es von 2000 Stimmberechtigten verlangt oder vom [Grossen Rat](#) so beschlossen wird. Auch Beschlüsse über neue Ausgaben von über 1,5 Mio. Fr. sowie der Erwerb von und die Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, wenn sie das Dreifache der Wertgren-

ze für einmalige Ausgaben übersteigen (4,5 Mio. Fr.), unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 42 Tage ab Publikation des Beschlusses im [Kantonsblatt](#). Vgl. auch: [Standesreferendum](#)

### **Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde ([Exekutive](#)) des Kantons Basel-Stadt. Seine sieben vollamtlichen Mitglieder stehen je einem Departement vor und werden von den Stimmberechtigten alle vier Jahre – gleichzeitig mit dem [Grossen Rat](#) – nach dem [Majorzwahlverfahren](#) gewählt.

Im Rahmen der neuen Kantonsverfassung sprach sich die Stimmbevölkerung für die Einführung eines Regierungspräsidiums aus. Seit 2009 führt Regierungspräsident Guy Morin den Vorsitz im Regierungsrat für die Dauer einer Amtsperiode.

Wichtige regierungsrätliche Aufgaben sind:

- Die Leitung der kantonalen Verwaltung
- Das Vorschlagsrecht für [Verfassungsänderungen/Gesetze](#)/Kreditbeschlüsse zuhanden des Grossen Rates bzw. der Stimmberechtigten
- Die Repräsentation des Kantons nach aussen ("Aussenpolitik")
- Das jährliche Vorlegen von [Budget](#), [Staatsrechnung](#) und [Legislaturplan](#) zuhanden des Grossen Rates

### **Resolution**

Eine Resolution ist eine Stellungnahme des [Grossen Rates](#) zu einem aktuellen politischen Geschehen. Antragsberechtigt sind jedes Ratsmitglied und jede ständige Kommission. Um die Resolution zu fassen braucht es zwei Drittel der Stimmen.

### **Rückkommensantrag**

Mit einem Rückkommensantrag kann ein Mitglied des [Grossen Rates](#) verlangen, eine bereits behandelte Frage erneut zu diskutieren. Stimmt der Rat dem Rückkommensantrag zu, ist die Diskussion über diese Frage wieder offen.

### **Sachkommissionen**

Der Grosse Rat hat sieben ständige, vorberatende Sachkommissionen. Sie bestehen aus jeweils elf Mitgliedern.

- Bau- und Raumplanungskommission
- Bildungs- und Kulturkommission
- Gesundheits- und Sozialkommission
- Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
- Regiokommission
- Umwelt-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
- Wirtschafts- und Abgabekommission

### **Schriftliche Anfrage**

In der Form einer Schriftlichen Anfrage kann jedes Ratsmitglied den [Regierungsrat](#) um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Dieser muss innerhalb von drei Monaten antworten; eine Diskussion im Rat findet nicht statt. Das anfragende Ratsmitglied hat aber Anrecht, im Protokoll eine kurze Replikerklärung auf die Regierungsantwort zu veröffentlichen.

Das Instrument der Schriftlichen Anfrage wurde mit der neuen [Geschäftsordnung](#) des Grossen Rates 2006 eingeführt und entspricht einer Aufwertung der bisherigen [Kleinen Anfrage](#). Diese wurde gestrichen.

### **Schuldenbremse**

Ziel einer Schuldenbremse ist es, ein Überschreiten der Ausgaben zu erschweren und die Staatsschulden stabil zu halten. Im Kanton Basel-Stadt hat der Grosse Rat Ende 2005 der Einführung einer Schuldenbremse zugestimmt. Die maximal zulässige Nettoschuldenquote des Kantons betrug in den ersten Jahren 7,5 Promille des Bruttoinlandprodukts der Schweiz, 2010 beschloss der Grosse Rat entgegen dem Willen des Regierungsrates eine Senkung auf 6,5 Promille des Schweizer BIP.

### **Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für Sitzungen in Plenum und [Kommissionen](#) ein Sitzungsgeld von 150 Franken pro drei Stunden.

### **Spezialkommission**

Zur Vorbereitung eines wichtigen und komplexen Geschäfts kann der [Grosse Rat](#) eine Spezialkommission (15 Mitglieder) einsetzen. Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt ihr Mandat.

### **Staatsrechnung**

Die Staatsrechnung ist eine Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Basel-Stadt für das vergangene Jahr. Der [Grosse Rat](#) beschliesst nach Prüfung durch seine [Finanzkommission](#) alljährlich im Juni über die vom [Regierungsrat](#) bis spätestens 15. April vorzulegende Rechnung. Anders als beim [Budget](#) kann der Grosse Rat eine Rechnung nicht verändern.

Der Grosse Rat beschliesst sowohl über die Laufende Rechnung (enthält sämtliche laufende Aufwands- und Ertragspositionen ohne Investitionen über CHF 300'000) als auch über die Investitionsrechnung (enthält Ausgaben und Einnahmen für Investitionsvorhaben im Verwaltungsvermögen, die grösser als CHF 300'000 sind; Abschreibungen der Investitionen fließen in die Laufende Rechnung).

### **Staatsvertrag**

Vertrag zwischen zwei oder mehr Kantonen. Wichtige Staatsverträge müssen im Kanton Basel-Stadt vom [Grossen Rat](#) genehmigt werden. Mit der neuen [Kantonsverfassung](#) hat der Rat zudem ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung neuer Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, erhalten.

Ein Staatsvertrag kann die Einsetzung einer [Interparlamentarischen Kommission](#) vorsehen.

### **Standesinitiative**

Die Kantone besitzen auf Bundesebene ein Initiativrecht. Mit einer Standesinitiative kann jeder Kanton bei der Bundesversammlung [Verfassungs-](#) oder [Gesetzesvorlagen](#) einbringen. Es ist den Eidgenössischen Räten überlassen, ob sie dem Begehren entsprechen wollen. Im Kanton Basel-Stadt ist jedes Mitglied des [Grossen Rates](#) berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Zuständig ist letztlich der Grosse Rat.

### **Standesreferendum**

Acht Kantone (Stand = Kanton) können zusammen einen Volksentscheid über Beschlüsse der Bundesversammlung verlangen. Dann kommt es zur zwingenden Volksabstimmung. Im Kanton Basel-Stadt ist jedes Mitglied des [Grossen Rates](#) berechtigt, die Unterstützung eines Standesreferendums zu beantragen. Zuständig ist letztlich der Grosse Rat.

Vgl. auch [Referendum](#)

**Stimmrecht**

In Basel-Stadt besitzt das Stimmrecht bei Abstimmungen und [Wahlen](#) im Kanton und in den Gemeinden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in Kanton und Gemeinde politischen Wohnsitz hat und nicht entmündigt ist.  
Vgl. auch [Ausländerstimmrecht](#)

**Subkommission**

Jede [Kommission](#) kann für dauernde Aufgaben oder zur Vorprüfung einzelner Geschäfte in ihrem Sachbereich eine Subkommission einsetzen. Die Subkommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge ihrer jeweiligen Gesamtkommission.

**Subsidiaritätsprinzip** Siehe Föderalismus

**Tagesordnung**

Übersicht über die an einer Sitzung zu behandelnden [Traktanden](#). Die [Tagesordnung](#) des [Grossen Rates](#) wird jeweils etwa zehn Tage vor Beginn der Sitzung publiziert.

Zu Beginn der Ratssitzung wird die von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen abgewichen werden.

**Teilstaat**

Der Kanton Basel-Stadt bildet einen Teilstaat innerhalb des [Bundesstaates](#) Schweiz. Der Kanton besitzt in dem Masse Selbstständigkeit, als sie vom Bund nicht eingeschränkt ist.  
Vgl. auch [Föderalismus](#)

**Traktandum**

Verhandlungsgegenstand einer Sitzung. Die Traktanden werden jeweils in der [Tagesordnung](#) aufgelistet.

**Trinationaler Eurodistrict Basel** Siehe Eurodistrict

**Unterlistenverbindungen**

Unterlistenverbindungen sind Verbindungen innerhalb einer [Listenverbindung](#).

Unterlistenverbindungen sind bei der Wahl des Grossen Rates nicht zulässig. Auf eidgenössischer Ebene (Nationalratswahlen) sind Unterlistenverbindungen gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters (z.B. Mutterpartei - Jungpartei) unterscheiden.

**Verfassung**

Eine Verfassung ist die rechtliche Grundordnung bzw. das oberste Gesetz eines Teilstaates und befasst sich unter anderem mit den zentralen Fragen der Staatsorganisation. Die heutige baselstädtische Kantonsverfassung trat am 13. Juli 2006 in Kraft. Sie ist Resultat eines mehrjährigen Prozesses, in welcher ein 60-köpfiger [Verfassungsrat](#) eine Totalrevision der von 1889 datierenden Verfassung ausarbeitete. Am 30. Oktober 2005 nahm die Stimmbevölkerung die Totalrevision an.

Kantonsverfassungen regeln die Volksrechte, die Beziehungen zwischen [Parlament](#), [Regierung](#) und [Gerichten](#) und enthalten einen Katalog der öffentlichen Aufgaben des Kantons sowie einen Grundrechtskatalog. Zu den wichtigsten Neuerungen der baselstädtischen Verfassung zählen ein ausgebauter Grundrechte-Katalog (u.a. Zugang Behinderter zu öffentlichen Bauten und Einrichtungen, familienergänzende Tagesbetreuung), die Stärkung der Position der Landgemeinden, die Einführung eines vierjährigen Regierungspräsidiums, die

Verkleinerung des Grossen Rates von 130 auf 100 Mitglieder und die Reduktion der benötigten Unterschriften für Volksinitiativen von 4000 auf 3000.

Verfassungsänderungen nehmen den gleichen Verfahrensweg wie Gesetzgebungen. Jede Änderung der Kantonsverfassung unterliegt obligatorisch der Volksabstimmung (obligatorisches [Referendum](#)) und der eidgenössischen Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

### **Verfassungsrat**

Die Basler Stimmbevölkerung wählte 1999 einen 60-köpfigen Verfassungsrat. Der Verfassungsrat arbeitete vom Januar 2000 bis im März 2005 einen Entwurf für eine totalrevidierte basel-städtische [Verfassung](#) aus.

### **Vernehmlassungsverfahren**

Der [Regierungsrat](#) kann den [Parteien](#), Verbänden und weiteren interessierten Kreisen einen [Gesetzesentwurf](#) zur Stellungnahme unterbreiten. Dies wird insbesondere dann gemacht, wenn eine Vorlage als besonders wichtig oder umstritten beurteilt wird. Die Regierung ändert den Entwurf dann je nach dem ab, bevor sie ihn in den [Grossen Rat](#) bringt.

### **Verordnung**

Gesetzesausführung. Der Erlass von Verordnungen obliegt im Rahmen von [Verfassung](#) und [Gesetz](#) dem [Regierungsrat](#). Verordnungen sind nicht dem [Referendum](#) unterstellt.

### **Verwaltungsbericht**

Der Verwaltungsbericht enthält die jährliche Rechenschaftsablage der kantonalen Verwaltungsstellen. Die Prüfung erfolgt durch die [Geschäftsprüfungskommission](#), die dem [Grossen Rat](#) über das Prüfungsergebnis berichtet und über die Genehmigung [Antrag](#) stellt.

### **Verwaltungskommission**

Verwaltungskommissionen sind Leit- und Aufsichtsorgane öffentlich-rechtlicher Institutionen mit wichtigen Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen. Der Kanton Basel-Stadt kennt fünf Verwaltungskommissionen, die vom [Grossen Rat](#) gewählt werden. Es sind keine parlamentarischen Gremien; nur ein Teil der Mitglieder sind Vertreter des Grossen Rates.

- Bankrat der Basler Kantonalbank
- Erziehungsrat
- Kommission für Denkmalsubventionen
- Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)
- Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel (IWB)

### **Verwaltungsvermögen**

Das Verwaltungsvermögen des Kantons besteht aus Vermögenswerten, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z.B. Schulhäuser, Spitäler). Der Entscheid über Kauf und Verkauf liegt beim Grossen Rat. Übersteigt ein Erwerb oder Verkauf den Wert von CHF 4,5 Mio., so unterliegt der Grossratsbeschluss dem fakultativen [Referendum](#).

Vgl. [Finanzvermögen](#)

### **Volksinitiative**

Volksbegehren, mit dem eine [Gesetzes-](#) oder [Verfassungsänderung](#) angestrebt wird. Eine Volksinitiative kann als einfache Anregung (unformuliert) oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (formuliert) eingereicht werden. Erforderlich sind im Kanton Basel-Stadt 3000 Unterschriften (vor Inkrafttreten der neuen Verfassung 4000 Unterschriften). Die Einreichfrist beträgt 18 Monate ab Publikation. Für eine gültige Volksinitiative gilt das obligatorische [Referendum](#).

Einen Gegenvorschlag zu einer Initiative kann sowohl der Regierungsrat wie der Grosse Rat ausarbeiten. Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten innert 18 Monaten zur Abstimmung vorzulegen. Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, so verlängert sich die Frist um sechs Monate.

### **Vorgezogenes Budgetpostulat**

Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann ein einzelnes Ratsmitglied dem [Regierungsrat](#) beantragen, in einem zukünftigen [Budget](#) Veränderungen vorzunehmen. Der Regierungsrat erstattet mit der Budgetvorlage darüber Bericht, ob und wie weit das Vorgezogene Budgetpostulat umgesetzt wurde. Sofern der Regierungsrat das Vorgezogene Budgetpostulat nicht umgesetzt hat, entscheidet der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Budgets, ob und wieweit es ins Budget übernommen wird.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es das Vorgezogene Budgetpostulat erst seit 2005.

### **Wahlbeschwerde**

Im Fall von Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von [Wahlen](#) und Abstimmungen kann beim [Regierungsrat](#) Wahlbeschwerde erhoben werden.

### **Wahlbüro**

Bei schriftlichen Wahlen des Grossen Rates bestimmt das Ratspräsidium ein Wahlbüro aus der Mitte des Rates. Dieses ermittelt das Wahlergebnis. In der Regel besteht ein Wahlbüro aus fünf Ratsmitgliedern.

### **Wahlen**

Wahlen durch den Grossen Rat: Der [Grosse Rat](#) wählt die Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen des obersten Kantonsgerichts (Appellationsgericht), des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts. Weiter wählt er unter anderem den [Datenschützer](#) bzw. die Datenschützerin und den Leiter bzw. die Leiterin des [Parlamentsdienstes](#), der [Ombudsstelle](#), der [Finanzkontrolle](#). Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt er zudem verschiedene Mitglieder in [Verwaltungskommissionen](#).

Wahlen des Grossen Rates: Die Wahlen erfolgen alle vier Jahre nach dem [Proporzwahlverfahren](#). Es gibt aber gewichtige Einschränkungen: So kennt der Grosse Rat eine [Amtszeitbeschränkung](#). Weiter können sich aufgrund der [Gewaltentrennung](#) viele Exekutiv- oder Justizvertreter nicht ins Parlament wählen lassen ([Wahlrecht](#)).

Siehe auch [Stimmrecht](#), [Wahlkreise](#) und [Fünf-Prozent-Klausel](#)

### **Wahlkreis**

Bei [Wahlen](#) wird das Territorium oft in Wahlkreise aufgeteilt, in denen ein oder mehrere Sitze vergeben werden. In Basel-Stadt erfolgen die Wahlen des [Grossen Rates](#) in fünf Wahlkreisen: Grossbasel-Ost (27), Grossbasel-West (35), Kleinbasel (26), Riehen (11) und Bettingen (1).

Die Sitzzuteilung pro Wahlkreis erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerung. Jeder Wahlkreis hat aber Anspruch auf mindestens einen Sitz

### **Wahlliste**

Listen, die [Parteien](#) oder Gruppierungen vor [Wahlen](#) mit der Parteibezeichnung und den Namen der Kandidierenden einreichen. Auf diesen können die Wählenden z.B. [kumulieren](#) oder [panaschieren](#).

### **Wahlrecht**

Aktives Wahlrecht: das Recht zu wählen

Passives Wahlrecht: das Recht, gewählt zu werden

Für das aktive Wahlrecht gelten die selben Bestimmungen wie für das [Stimmrecht](#). Für das passive Wahlrecht gibt es aus Gründen der [Gewaltentrennung](#) Einschränkungen: Nicht

wählbar ins Parlament sind im Kanton Basel-Stadt die [Regierungsräte](#), die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher [Gerichte](#), Staatsanwälte und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre. Zudem gilt für die Wahl in den Grossen Rat eine [Amtszeitbeschränkung](#).

### **Wahlvorbereitungskommission**

Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl des Strafbefehlsrichters, des Ersten Staatsanwalts, der leitenden Staatsanwälte und des Jugendanwalts wie auch die Wahl des [Ombudsman](#) vor. Die Kommission unterbreitet dem Rat ihre Wahlvorschläge, die Wahlen selbst werden vom [Grossen Rat](#) vorgenommen.

### **Zusammenarbeit der Parlamente Basel-Stadt und Baselland**

In der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden wird für die beiden Parlamente – anders als für die Regierungen – keine Mindestanzahl jährlicher gemeinsamer Sitzungen festgelegt. Die [Büros](#) und die [Kommissionen](#) des [Grossen Rates](#) und des Landrats sind aber befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

Der Grosse Rat Basel-Stadt und der Baselbieter Landrat (sowie teilweise weitere Kantonsparlamente) stellen zur Überprüfung des Vollzugs bestimmter [Staatsverträge](#) [Interparlamentarische Kommissionen](#).

### **Zwischenfrage**

Rats- und Regierungsmitglieder können einem Redner bzw. einer Rednerin am Schluss eines Votums eine kurze Zwischenfrage stellen, sofern diese(r) dies zulässt.

Für die Zusammenstellung des Glossars wurden diverse Quellen benutzt. Als Wichtigste seien genannt:

- **Basel-städtische Rechtsgrundlagen: Kantonsverfassung, Geschäftsordnungsgesetz des Grossen Rates und Ausführungsbestimmungen, weitere Gesetze**
- **Lexikon für Politik, Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Aarau: Sauerländer 2001**
- **Homepage des Kantons Basel-Stadt [www.bs.ch](http://www.bs.ch)**
- **Homepage des Bundesparlaments [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) (Parlamentswörterbuch)**
- **Grenzfall Basel-Stadt. Politik im Stadtkanton. Pierre Felder/Eva Gschwind, Basel 2009.**

*Parlamentsdienst des Grossen Rates*

*Letzte Aktualisierung: 10.03.2011*